

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Straffner, Dr. Angerer und Genossen,

betreffend

die Einsetzung eines Amtes zur Hilfeleistung bei Forderungen deutschösterreichischer Staatsbürger an das ehemalige k. k. und k. u. k. Krar.

In mehreren nichtdeutschen Nationalstaaten, welche auf dem Boden der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, beschäftigt man sich mit außerordentlicher Aufmerksamkeit und Fleiß mit der Regelung der Forderungen, welche gegenüber dem ehemaligen k. k. und k. u. k. Krar bestehen. Der Zweck ist offensichtlich. Man will einerseits der Bevölkerung zu Hilfe kommen, damit sie nicht wie in Deutschösterreich von Pontius zu Pilatus geschickt werden, um bestehende Forderungen zu Gehör, Anerkennung und Durchführung zu bringen und man will andererseits bei der kommenden Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten zugunsten des eigenen Staates gerüstet sein.

Nichts dergleichen ist in Deutschösterreich geschehen. Niemand hilft der Bevölkerung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche und häufig ist überhaupt keine Stelle in unserem Staate zu finden, wohin irgendeine Liquidierungsangelegenheit zuständig wäre.

Um diesem Übelstande abzuhelpen, müssen in jedem Kronlande Anmelde- und Auskunftsstellen geschaffen werden, die der Bevölkerung zu helfen haben. In Wien wäre eine Zentralstelle zu errichten, welche die Anmeldungen bei dem zuständigen Staatsamte zu vertreten hätte.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

§ 1.

Zum Zwecke der Hilfeleistung bei der Einbringung und Feststellung der Forderungen, welche die deutschösterreichischen Staatsbürger im Bereiche der Landesregierungen, aus welchem Rechtstitel immer gegen das k. k. und k. u. k. Krar und gegen die anderen Staaten auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn haben, wird eine Kommission für Forderungen gegen das gewesene Krar in jeder Landeshauptstadt eingesetzt und in Wien ein Amt dem gleichen Zwecke errichtet, welches diese Kommissionen leitet und ihnen als Zentralstelle dient.

§ 2.

Zusammensetzung der Kommissionen:

- a) Vorstand und Stellvertreter;
- b) zwei Industrievertreter;
- c) zwei Handelsvertreter;
- d) zwei Gewerbevertreter;
- e) zwei Landwirtevertreter;
- f) ein Vertreter der Justiz;
- g) ein Vertreter der Militärintendanz und
- h) ein Vertreter der Finanzprokurator.

§ 3.

In den Wirkungskreis der Kommissionen fallen alle Forderungen gegen im § 1 erwähnte Schuldner, sei es aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Titel, wie zum Beispiel:

- a) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder vertragswidriger Erfüllung;
- b) Ansprüche auf Schadenersatz, der den Parteien durch die Vorarbeiten zur Erfüllung der Vertragspflichten gegen das gewesene Arar entstanden ist, wenn die Erfüllung dieser Verträge ohne Verschulden der Partei infolge Zerfalles des alten Staates entstanden ist;
- c) Forderungen für Kriegsleistungen jeder Art, insbesondere Forderungen für Leistungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, weiters Entschädigungen für jederlei Requisitionen, die von den gewesenen Behörden oder von den Behörden der neuen Staaten auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn durchgeführt wurden;
- d) Schadenersatzansprüche für jeden Schaden, der durch Organe oder Personen vollführt wurde, für die das gewesene Arar oder aber die neuen Staaten auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn verantwortlich sind, so insbesondere für den Schaden, der den politisch verfolgten Personen zugesügt wurde;
- e) Kriegsschäden.

§ 4.

Die Kommissionen und das Amt haben die Aufgabe:

- a) Alle im § 3 erwähnten Forderungen zu sammeln, soweit dieselben deutschösterreichische Staatsbürger betreffen;
- b) die Feststellung dieser Forderungen im Gerichts- und Verwaltungswege oder durch

Ausgleich zu fördern und Rat zu erteilen wegen Änderungen des Verwaltungs- und zivilrechtlichen Verfahrens und der materiellrechtlichen Bestimmungen;

- c) zu ermitteln, daß die Forderungen zur Zahlung gelangen;
- d) für bedürftige Interessenten Kredithilfe zu organisieren und den Geschädigten auch sonst an die Hand zu gehen, um sie vor wirtschaftlichem Zusammenbruch zu bewahren;
- e) Rat schläge und Gutachten in diesen Fällen zu erteilen;
- f) den Interessenten zu helfen in den Fällen, wo für die betreffende Forderung eine konkrete Deckung zur Verfügung steht.

§ 5.

Die Kommission arbeitet in gemeinsamen Sitzungen und ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die innere Geschäftsordnung bestimmt die Kommission für sich und das Amt selbst.

Clesjin.
Josef Krözl.
Dr. Schürff.
Wedra.
Müller-Guttenbrunn.

Dr. Straffner.
Dr. Angerer.
Rittinger.
Dr. Waber.
Schächtner.
Dr. Schönbauer.